

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift) Stadt Selbitz Bahnhofstr.2 95152 Selbitz	Selbitz, 14.10.2022
--	---------------------

Bekanntmachung

B173 "Kronach-Hof Umbau der Knotenpunkte mit der St 2158 und der Frankenwaldstraße Antrag auf Planfeststellung der Planunterlagen vom 07.04.2022 von Baukm 0+000 bis Baukm 0+370 im Gebiet der Stadt Naila gemäß § 17 FStrG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG

Für das o.a. Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Bayreuth (Vorhabenträger), die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt.

1. Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen den Umbau der beiden bestehenden plangleichen Einmündungen der St 2158 und der Frankenwaldstraße im Zuge der B 173 zu einer lichtsignalgesteuerten Kreuzung. Die Maßnahme liegt auf dem Gebiet der Stadt Naila.

Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) resultiert für die B 173 aus der Verbindungsfunktionsstufe LS I die Entwurfsklasse EKL 1. Aufgrund der vorhandenen Verkehrsnachfrage auf dem Streckenzug von deutlich unter 12.000 Kfz/24h wird die Entwurfsklasse gem. RAL (Tabelle 8) auf EKL 2 abgemindert. Der Ausbauabschnitt wird deshalb, wie bereits im Bestand vorhanden, mit einem Regelquerschnitt RQ 11,5+ ausgeführt. Die Fahrbahnbreite beträgt 8,50 m, die Kronenbreite 11,50 m.

Die Trasse schließt am Baubeginn (Baukm 0+000) an die bestehende B 173 an und verläuft bis zum Bauende bei Baukm 0+370 auf der bestehenden Trasse in Richtung Hof. Die Anbindung der Frankenwaldstraße nach Naila und der St 2158 nach Marlesreuth bei Baukm 0+180 erfolgt in Form einer plangleichen Kreuzung mit Lichtsignalanlage. Die Trasse hat eine Länge von 370 m. Der kleinste Radius der freien Strecke beträgt 390 m, die maximale Längsneigung beträgt 4,7 %.

Die bestehende Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW) Fl.Nr. 1124/1 (Unterer Steinbühlweg) in die B 173 wird geschlossen. Als Ersatz für die entfallenden direkten Flurstückzufahrten und Wegeanbindungen in diesem Bereich, wird zwischen dem öFW Fl.Nr. 1124 (Unterer Steinbühlweg) und der Gemeindeverbindungsstraße „Am Steinbühl“ ein neuer öFW errichtet. Die bestehende Einmündung der Ortsstraße Frankenwaldstraße in die B 173 wird geschlossen. Die Verknüpfung mit der B 173 erfolgt künftig über die neu zu errichtende plangleiche Kreuzung bei Baukm 0+180. Die Kreuzung wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Auch die bestehende Einmündung der St 2158 in die B 173 wird geschlossen. Die Verknüpfung mit der B 173 erfolgt auch hier künftig über die neu zu errichtende plangleiche Kreuzung bei Baukm 0+180. Die Kreuzung wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Als Ersatz für die entfallenden direkten Flurstückzufahrten und Wegeanbindungen in diesem Bereich, wird parallel zur St 2158 bzw. B 173 ein öFW errichtet. Der öFW beginnt bei Baukm 0+141 an der St 2158 und schließt bei Baukm 0+350 rechts der B 173 an den vorhandenen öFW Fl.Nr. 1019/2 (Löhleinsweg) an. Im Zuge des Knotenpunktumbaus wird von Baukm 0+000 bis Baukm 0+300 das letzte Teilstück des Geh- und Radweges von Schwarzenbach a. Wald bis zum Bahnhof Naila auf der stillgelegten Bahntrasse errichtet. Die bisherige Verbindung zwischen dem aus

Richtung Schwarzenbach a. Wald kommenden Geh- und Radweg und dem Geh- und Radweg zum Kinder- und Jugenddorf Martinsberg bei ca. Baukm 0+050 wird aufgelassen. Bei Baukm 0+260 wird der Geh- und Radweg über eine Verbindungsrampe an die Dr.-Hilmar-Jahn-Straße angebunden.

Der bestehende Geh- und Radweg von Naila zum Kinder- und Jugenddorf Martinsberg wird von der Baumaßnahme berührt und muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Der Geh- und Radweg wird künftig nicht mehr direkt an die Frankenwaldstraße angebunden, sondern bei ca. Baukm 0+200 an den neuen Geh- und Radweg auf der stillgelegten Bahntrasse angeschlossen. Von Baukm 0+000 bis 0+090 wird der Weg als öFW ausgebaut. Das bestehende Bauwerk/Unterführung ist zu schmal und wird abgerissen. Die neue Unterführung erhält eine Breite zwischen den Widerlagern von 6,0 m.

2. Die Baumaßnahme erfolgt überwiegend auf Grundstücken der Bundesstraßenverwaltung. Es werden noch zusätzlich Teilflächen von einigen Privatgrundstücken dauerhaft in Anspruch genommen. Diese sollen erworben oder dinglich gesichert werden. Flächen bei der Baudurchführung als notwendiger seitlicher Arbeitsraum bzw. für die werden vorübergehend ebenfalls Teilflächen aus Privatgrundstücken benötigt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Naila beansprucht. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis (Nrn. 10.1 und 10.2) der ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Daneben ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Dörnthal, Stadt Selbitz (Landkreis Hof), die Anlage von Kompensationsmaßnahmen für Vogelarten (Maßnahme Nr. 5.1 E - Entwicklung einer extensiven Talwiese auf artenarmem Wechselgrünland und 5.2 E - Pflanzung heimischer Strauchhecken und eines gestuften Waldmantels mit Gehölzsäumen, Entwicklung Extensivwiese) vorgesehen. Lage und Umfang dieser Maßnahmen sind im Maßnahmenplan (Unterlage 9.1 Blatt Nr. 2) zeichnerisch dargestellt. Eine textliche Beschreibung der Maßnahme Nr. 5.1 E und der Maßnahme 5.2. E ist im Erläuterungsbericht (Unterlage Nr. 1) unter Nr. 6.4.4, im Maßnahmenblatt Nr. 5 E (Unterlage 9.2) sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1) unter Nr. 5.2 enthalten.

3. Die Bauausführung erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs. Dazu wird rechts der B 173 eine Behelfsumfahrung errichtet. Ein Teilbereich des geplanten öFW rechts der B 173, von ca. Baukm 0+200 bis 0+350, wird dazu verbreitert und in die Behelfsumfahrung integriert. Damit die Verbindung zum Kinder- und Jugenddorf Martinsberg aufrechterhalten werden kann wird während der Bauzeit der St 2158 eine provisorische Anbindung südlich des Bauendes der St 2158 zu der Gemeindeverbindungsstraße „Am Steinbühl“ errichtet. Für den Geh- und Radverkehr zum Martinsberg wird im Zuge der Behelfsumfahrung eine Behelfsbrücke vorgesehen. Die Verbindung zum Kinder- und Jugenddorf Martinsberg kann somit weitgehend aufrechterhalten werden. Für die Anbindung an den Bestand sind jeweils verkehrsregelnde Maßnahmen vorgesehen. Der Geh- und Radweg Schwarzenbach a. Wald – Naila wird nahräumig umgeleitet. Die Anbindung des Gewerbegebietes der Dr.-Hans-Künzel-Straße wird während des Bauablaufes sichergestellt.

Die Maßnahme soll in einem Bauabschnitt durchgeführt werden. Die Bauzeit zur Durchführung der Maßnahme beträgt voraussichtlich zwei Jahre.

4. Als Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14,6 der Anlage 1 zum UVPG wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 5 UVPG). Der Umbau führt zu keinen erheblicheren Auswirkungen als der Bestand; die Auswirkungen während der Bauzeit sind örtlich und zeitlich begrenzt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus

beim (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.) Stadt Selbitz, Bahnhofstr. 2, 95152 Selbitz, Zimmer-Nr. 15	
in der Zeit (von – bis)	während der Dienststunden (von – bis)
8. November 2022 bis 7. Dezember 2022	Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Daneben wird der Plan zeitgleich zur öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen/planung_bau/laufende_planfeststellungsverfahren/index.html veröffentlicht. (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 1 Nr. 17, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis zwei Wochen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28. Dezember 2022 schriftlich oder zur Niederschrift

beim (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.)
Stadt Selbitz, Bahnhofstr. 2, 95152 Selbitz, Zimmer-Nr. 15

oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zimmer-Nr. K 216, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse post@selbitz.de oder poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Eine "einfache" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und stellt keine rechtswirksame Einwendung dar. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendun-

gen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Regierung von Oberfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG, § 5 Abs. 1 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 1 BayVwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren entsprechend (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nrn. 1 und 4 und Abs. 3 und 68 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Nr. 3 Satz 5 der Bekanntmachung gilt entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und damit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Das Staatliche Bauamt Bayreuth als Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung der Regierung von Oberfranken (www.reg-ofr.de/datenschutz).

.....
Stefan Busch
Erster Bürgermeister

Selbitz, den 2. November 2022

Stadt Selbitz, Stefan Busch, Erster Bürgermeister



Bekanntm. Nr. 355 veröffentlicht
im „Selb. Bürgerbl.“ Nr. 44/2022 am: 03.11.22
an der/den Amtstafel(n) am:
Selbitz, den 02.11 2022
Stadt Selbitz
Im Auftrag: 